

Es sollte darum das neue Strafgesetzbuch diese neu erkannte Art des Verschuldens auch neu regeln. Das *Verschuldendes Affekttäters* liegt — sofern keine echte, die Zurechnungsfähigkeit ausschließende oder vermindernde Bewußtseinsstörung vorlag — darin, daß er *die ihm als normalem Menschen gegebene Fähigkeit zur Selbstbeherrschung nicht anwendet und sich zur Tat hinreißen läßt*, die er bei überlegter Entscheidung nicht vorgenommen hätte. Bei der Behandlung der Affektat sollte man zunächst und prinzipiell davon ausgehen, daß die im Affekt begangene Tat, was die strafrechtliche Verantwortlichkeit, ihre Form und ihr Maß anlangt, der vorsätzlichen Tat gleichgestellt ist. Was den Inhalt des Verschuldens und seine Schwere anbetrifft, so hängt dies von der Art des Affekts und seinen Ursachen ab, so daß es — je nachdem, ob es sich um einen verschuldeten oder unverschuldeten Affekt handelt — zu einer echten Schuldmilderung kommen muß, eine Schuldmilderung mit besonderen Konsequenzen für die Senkung des unteren Strafrahmens nicht nötig ist oder von Schuldmilderung (besonders bei absichtlich herbeigeführtem Affekt) gar nicht die Rede sein kann.

Hiervon ausgehend wird folgende Regelung vorgeschlagen:

- 1. Einer vorsätzlichen Tat ist eine Handlung gleichgestellt, zu deren Begehung sich der Täter in einem hochgradigen Erregungszustand entschieden hat, indem die Fähigkeit zu überlegter Entscheidung in erheblichem Maße herabgesetzt war (Affekt).**
- 2. Ist der Täter unverschuldet in diesen Zustand versetzt worden, so kann, sofern keine besonderen Bestimmungen gelten, die Strafe unter Berücksichtigung des Grades des Affekts und seiner Ursachen nach den Grundsätzen der Strafmilderung herabgesetzt werden. Bei Vergehen kann auch von Strafe abgesehen werden.**

Eine Strafmilderung bei verschuldeten Affekten wird nicht vorgeschlagen. Handelt es sich um außergewöhnliche Umstände, so wird die geplante Bestimmung über die außerordentliche Strafmilderung anzuwenden sein.

Die Beurteilung des Affekts verlangt ein Minimum psychologischer und auch psychiatrischer Kenntnisse. Es erweist sich auch an diesem Beispiel, wie bedeutsam die Forderung des Staatsratserlasses zur Rechtspflege auf Erhöhung des Niveaus der Ausbildung und Weiterbildung der Juristen ist. Insbesondere aber wird es darauf ankommen,